

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

2/SN-149/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 2/SN-149/ME von 3

Präs 1830 - 1016/85

An das
P R Ä S I D I U M des
Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 38 GE/9

Datum: 14. JUNI 1985

Verteilt 14.6.85 Schöller

St Klausgruber

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(KfLG-Novelle 1985);
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 3. Mai 1985, Zl. 42.100/4-II/4/85, übersandten Entwurf einer Kraftfahrliniengesetznovelle 1985 übermittelte ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zu selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Bürgen

W i e n , am 11. Juni 1985

Der Präsident:

i.V.

J U R A S E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hoflieferer

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

27.5.1985 VI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Präs 1830 - 1016/85

An den

Bundesminister für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(KflG-Novelle 1985)

Bezug: Schreiben vom 3. Mai 1985, Zl. 42.100/4-II/4/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf einer Kraftfahrliniengesetznovelle 1985 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 des Kraftfahrliniengesetzes 1952 regelt die Konzessionspflicht der dort näher umschriebenen Beförderungen (vgl. auch § 2 leg. cit.: "Einer Konzession nach § 1 bedürfen nicht: ..."). Es erhebt sich daher die Frage, ob der neue Absatz 2, der die Festsetzung von Haltestellen zum Gegenstand hat, in dieser Bestimmung (§ 1) systematisch nicht fehl am Platze ist und an anderer Stelle des Gesetzes (etwa als § 12 Abs. 1 neu) eingefügt werden sollte. Nach dem Entwurf ist wohl nicht beabsichtigt, daß die Haltestellen schon im Konzessionsbescheid, der bisher nur die zu befahrende Strecke zu enthalten hat (vgl. § 6 Abs. 1 Z. 2 der 1. Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 206/1954), angeführt sein müssen. In diesem Falle würde jede Verlegung einer Haltestelle einer Änderung der Konzession bedürfen. Angezeigt wird ferner eine Ergänzung dahin, daß die Festsetzung der Haltestellen von der Konzessionsbehörde auf Antrag vorzunehmen ist (vgl. § 26 der 1. Durchführungsverordnung).

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 2)

a) Während die dauernde Enthebung des Konzessionsinhabers von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes sich nach der Z. 3 des § 9 Abs. 2 (neu) auf den ganzen Betrieb ("zur Gänze") zu erstrecken hat, um ein Erlöschen der Konzession zu bewirken, sieht der Entwurf für die vorübergehende

./. .

- 2 -

Enthebung des Konzessionsinhabers nach Z 1 und 2 des § 9 Abs. 2 eine solche "zur Gänze" nicht vor. Daraus muß geschlossen werden, daß auch eine vorübergehende, nur einen Teil des Betriebes betreffende Enthebung zum Erlöschen der Konzession führt. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung scheint dies allerdings nicht beabsichtigt zu sein, weshalb eine Klarstellung angeregt wird.

b) Was ist eine Fahrplanperiode ("Winterfahrplan", "Sommerfahrplan") und wie lange dauert sie? Dem Entwurf ist diesbezüglich - wie im übrigen auch dem derzeit geltenden Gesetz - nichts zu entnehmen. Auch hier würde eine Ergänzung des Gesetzes selbst der Klarstellung dienen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 11. Juni 1985

Der Präsident:

i.V.

J U R A S E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

